

**Bekanntmachung der Gemeinde Groß Grönau
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 30
der Gemeinde Groß Grönau nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Den von der Gemeindevertretung Groß Grönau in der Sitzung am 11.07.2018 gebilligten und zur Auslegung bestimmten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 der Gemeinde Groß Grönau für das Gebiet westlich der Hauptstraße, südlich der Grundstücke Hauptstraße 59/59a, nördlich der Grundstücke Hauptstraße 53/53b in der Gemeinde Groß Grönau gelegen, und der dazugehörige Entwurf der Begründung liegen vom **27.07.2018 bis zum 28.08.2018** in der Außenstelle des Amtes Lauenburgisches Seen, Am Torfmoor 2, 23627 Groß Grönau, Zimmer E4, während der Sprechzeiten (montags, dienstags, donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr, sowie montags von 14.00 – 18.30 Uhr) und in der Amtsverwaltung Lauenburgische Seen, Fünfhausen 1, 23909 Ratzeburg, während der Sprechstunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr, sowie donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht, öffentlich aus. Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.amt-lauenburgische-seen.de bzw. www.gross-groenau.de eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Da das Bauleitplanverfahren in einem beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt wird, gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB. Somit wird bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 von einer Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 erfolgt die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Anpassung im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 der Gemeinde Groß Grönau unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Groß Grönau, den 17.07.2018

(L.S.)

Gemeinde Groß Grönau
Der Bürgermeister
gez. Graf